

INFORMATIONEN ZU POTENTIELLEN RISIKEN FÜR PRAKTIKA IM LEHRAMTSSTUDIUM

HAFTUNGSRISIKO

Wenn ein Schaden entsteht, muss dafür gehaftet werden. Kleinere Schäden sind schnell entstanden: Eine Petrischale geht zu Bruch oder Kaffee wird über die Tastatur des Computers vergossen. Doch auch umfangreichere Schäden sind vorstellbar: Musikinstrumente oder Sportgeräte werden beschädigt, Kinder, mit denen Sie arbeiten, verletzen sich oder bei einem von Ihnen durchgeführten Versuch im Chemieunterricht entsteht durch eine chemische Reaktion ein nicht unerheblicher Schaden am Schulmobiliar. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines größeren Sach-, Vermögens- oder Personenschadens eher gering ist, müssen Sie sich mit der Haftungsfrage für Schäden auseinandersetzen.

Vom Grundsatz her muss der Verursacher eines Schadens für diesen haften. Als Praktikant/Praktikantin genießen Sie keine arbeits- und beamtenrechtliche Haftungsbeschränkung. Für die Haftung bei Schäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir empfehlen Ihnen daher, vor Beginn des Praktikums mit dem Praktikumsgeber zu klären, ob Sie in die Haftpflichtversicherung des Trägers aufgenommen werden können und – falls dies nicht möglich ist – den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung. Bei bereits bestehender Haftpflichtversicherung empfehlen wir zu prüfen, inwieweit der Versicherungsschutz auch die Tätigkeit im Praktikum umfasst.

Im Schadensfall sollten Sie die Verantwortlichkeit genau prüfen und ggf. mit dem Praktikumsgeber klären, ob die Betriebs-/Schulhaftpflicht für den Schaden eintritt.

Dies gilt für das Eignungs- und Orientierungspraktikum, das Berufsfeldpraktikum, für das Praxissemester im Master, sowie für weitere schulische und außerschulische Praktika im Rahmen des Lehramtsstudiums.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bund der Versicherten e. V. (<http://www.bunddersicherten.de>) oder beim Studierendenwerk der RWTH Aachen (<https://www.studierendenwerk-aachen.de/de/>).

GEFÄHRDUNG DURCH INFektionsKRANKHEITEN

Studierende können durch die Tätigkeit an Schulen besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten, insbesondere durch sog. „Kinderkrankheiten“, ausgesetzt sein. Bedingt durch die Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler und den ggf. engeren Körperkontakt zu Schülerinnen und Schülern, betrifft dies vor allem die Tätigkeit an Grundschulen sowie die Tätigkeit an den Förderschulen und Schulen für Kranke. Kinderkrankheiten verlaufen zum Teil im Erwachsenenalter schwerer als bei Kindern und können bleibende Gesundheitsschäden hinterlassen. Aus diesem Grund sollten Sie darüber nachdenken, ob Sie vor Aufnahme des Praktikums eine ärztliche Überprüfung Ihres Immunstatus und – soweit danach erforderlich – eine frühzeitige Prophylaxe durch Impfungen gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken vornehmen lassen möchten.

Zu Ihrer eigenen Verpflichtung bei Vorliegen einer schweren Infektionserkrankung sei an dieser Stelle auch auf die „Belehrung zu § 35 IfSG“, sowie in Bezug auf das Praxissemester auf das „Merkblatt zum Praxissemester im Master of Education“ verwiesen (www.lbz.rwth-aachen.de/Dokumente-PS).

BESONDERE RISIKEN WÄHREND EINER SCHWANGERSCHAFT

Schwangere Studentinnen und ihre ungeborenen Kinder sind durch Infektionsgefährdungen in besonderer Weise betroffen. Trotz Berücksichtigung der Ausbildungsinteressen der Studentin sollte ein Praktikum nur dann und nur insoweit erfolgen, als die Praktikumsstätigkeit in der Schule oder an einem anderen Praktikumsort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Praktikantin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist; für die in § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeiträume sollte ein Schulpraktikum generell nicht erfolgen (siehe ergänzend: Praxiselementerlass http://www.lbz.rwth-aachen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaachckx).

UNFALLMELDUNG WÄHREND EINES PRAKTIKUMS

Für Tätigkeiten während eines Praktikums, das Sie im Rahmen Ihres Studiums in Deutschland absolvieren, besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (der im Sozialgesetzbuch – SGB – verankert ist). Dies gilt für das orientierende Schulpraktikum als Bildungselement im Bildungswissenschaftlichen Studium, im Grundstudium Erziehungswissenschaft, für weitere schulische Praktika (Modul „Praxisstudien“) wie auch für außerschulische Praktika. Bitte beachten Sie hierbei die folgenden Regelungen:

Grundsätzlich gilt, dass Sie jeden Unfall, der sich während eines Praktikums ereignet, umgehend der Leitung bzw. der entsprechenden Personalstelle der Praktikumeinrichtung melden müssen. Dort erhalten Sie Informationen über das für die Einrichtung erforderliche weitere Vorgehen. Informieren Sie bitte auch das Lehrerbildungszentrum (Sekretariat, s. u.) formlos über einen Unfall.

➔ Schulpraktikum in NRW

Die Abwicklung der Formalitäten bei der zuständigen Unfallkasse NRW nach einem Unfall, der während eines Schulpraktikums an einer Schule in NRW geschehen ist, wird für Studierende der RWTH Aachen vom Studierendenwerk Aachen übernommen. Hierzu ist das entsprechende Meldeformular „Unfallmeldung“ auszufüllen (findet sich auf der unten angegebenen Webseite des Studierendenwerks) und zusammen mit einer Studienbescheinigung und ggf. weiteren Materialien beim Infopoint (Foyer Mensa Academica) abzugeben. Falls vorhanden, sollten zudem Arztberichte, Polizeiberichte, Teilnahmenachweise (besonders bei Exkursionen) und Rechnungen (z.B. für Krankentransporte) eingereicht werden.

➔ Schulpraktikum in einem anderen Bundesland / bei privaten Trägern

Absolvieren Sie ein Praktikum an einer Schule in einem anderen Bundesland oder bei einer Schule eines privaten Trägers, sind Sie auch dort entsprechend versichert. Die Abwicklung der Formalitäten bei einem Unfall und die Weiterleitung der Unterlagen fallen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schule bzw. des jeweiligen Trägers.

➔ Berufsfeldpraktikum / Außerschulisches Praktikum

Während dieser Zeit sind Sie über die jeweilige Einrichtung, in der Sie ihr Praktikum absolvieren, bzw. über deren jeweilige Berufsgenossenschaft (wie eine Beschäftigte/ein Beschäftigter) versichert. Dies gilt auch, wenn es sich um ein freiwilliges Praktikum handelt.

Die Abwicklung der Formalitäten bei einem Unfall und die Weiterleitung der Unterlagen fallen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Praktikumeinrichtung – unabhängig davon, ob Sie das außerschulische Praktikum in NRW oder einem anderen Bundesland absolvieren.

➔ Praktikum im Ausland

Falls Sie sich zu einem Praktikum im Ausland entschließen, müssen Sie für diese Zeit privat eine Kranken- und Unfallversicherung abschließen (wie z. B. auch für Urlaubsreisen), da die deutsche gesetzliche Versicherung nicht greift. Wenden Sie sich diesbezüglich bspw. an Ihre Krankenkasse.

Informieren Sie sich auch nach der Geltung Ihrer privaten Haftpflichtversicherung im Ausland.

➔ Weitere Informationen

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Zentrale
Postfach 33 04 20
40437 Düsseldorf

Tel.: 0211 9024-0
E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de
<http://www.unfallkasse-nrw.de>

Studierendenwerk Aachen - AÖR -
Infopoint (Foyer Mensa Academica)

https://www.studierendenwerk-aachen.de/de/Unfallversicherung_für_Studierende.html

Informationsbroschüren der Landesunfallkasse

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen

https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_Container/GUV-SI_8083_GUV_Hochschulen.pdf

Sicher im Ausland – Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei Auslandsaufenthalten

https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_Container/Flyer_-_Sicher_im_Ausland.pdf